

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen und zwar zur Berichterstattung der ersten Deputation auf das königl. Decret über den Entwurf zu einem Gesetze, „die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königl. preussischen Truppen betreffend,“ sowie über die Vergütung des durch Leistungen für Letztere vom 25. October 1866 bis zur Publication obigen Gesetzes entstandenen Aufwandes aus der Staatskasse. — Der Herr Abg. von Kriegern wird der Kammer den Vortrag erstatten.

Referent von Kriegern: Das königl. Decret lautet:

Indem Se. Königliche Majestät den getreuen Ständen im Anschlusse den Entwurf zu einem Gesetze, „die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königlich preussischen Truppen betreffend“, mit dazu gehörigen Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen lassen, geben Allerhöchstdieselben unter Hinweisung auf die deshalb am Schlusse der Motiven enthaltenen Gründe Allerhöchst-Ihren Wunsch nach Ermächtigung der Regierung dahin zu erkennen, daß auf die Zeit vom 25. October 1866 an bis zu Publication obigen Gesetzes den mit königlich preussischen Truppen belegten Ortschaften der durch Leistungen für diese Truppen erweislich erwachsene Aufwand aus der Staatskasse vergütet werde, und sehen, sowohl was den Gesetzentwurf, als auch die zuletzt gedachte Ermächtigung anlangt, der Erklärung der getreuen Stände in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 3. December 1866.

Johann.

(L.S.) Alfred von Fabricé.

Entwurf zu einem Gesetze,

die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königlich preussischen Truppen betreffend,

vom

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. haben Uns bewogen gefunden, für die Dauer der Zeit, während welcher infolge der in Ausführung des Artikels 4 des Friedensvertrages vom 21./24. October 1866 zwischen Sachsen und Preußen vereinbarten besonderen Bestimmungen königlich preussische Truppen in Sachsen ihren Standort haben, wegen der in Bezug auf diese Truppen auf Seiten Unserer Unterthanen vorkommenden Leistungen Verfügung zu treffen, und verordnen daher hiermit, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Die Bestimmungen:

- a) des Gesetzes, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, vom 7. December 1837,
- b) des Gesetzes, die Ausführung der Bestimmung in §. 3 des ersten Theiles der Ordonnanz vom 7. December 1837 betreffend, vom 11. September 1843,
- c) des Gesetzes, einige Abänderungen und Zusätze zu den Gesetzen vom 7. December 1837 und 11. September 1843 betreffend, vom 21. September 1864,

sind in gleicher Weise, wie in Beziehung auf das königlich sächsische Militär, so auch in Beziehung auf diejenigen königlich preussischen Truppen in Anwendung zu bringen, welche infolge der in Ausführung des Artikels 4 des Friedensvertrages vom 21./24. October 1866 zwischen Sachsen und Preußen getroffenen besonderen Bestimmungen bis zu dem ebendasselbst festgesetzten Zeitpunkte von Preußen nach Sachsen gestellt und in letzterem Lande untergebracht werden.

Unser Kriegsministerium ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

Die kurzen Motiven lauten:

Infolge der in Ausführung des Artikels 4 des Friedensvertrages vom 21./24. October 1866 zwischen den Regierungen von Sachsen und Preußen vereinbarten besonderen Bestimmungen befinden sich gegenwärtig noch in Dresden und anderen Ortschaften Sachsens königlich preussische Truppen. In Bezug auf die für diese Truppen nöthigen communlichen Leistungen entsteht die Frage, welche Bestimmungen hierbei für maßgebend zu erachten seien. Die dormalige Gesetzgebung bietet zu Beantwortung derselben kein directes Anhalten. Denn während für Kriegseinquartierung gesetzliche Vorschriften in Sachsen überhaupt nicht bestehen, so beziehen sich wiederum die über Friedenseinquartierung in Geltung befindlichen Gesetze — als worüber die dem Gesetze vom 7. December 1837 in §. 1 an die Spitze gestellte Vorschrift keinen Zweifel zuläßt — ausschließlich auf königlich sächsische Truppen, können daher auf den jetzt vorliegenden, nicht vorgesehenen Fall, daß infolge eines besonderen Staatsvertrages in Friedenszeiten fremde Truppen einzuquartieren sind, keine unmittelbare Anwendung leiden. Es bedarf sonach in fraglicher Hinsicht einer Ergänzung der einheimischen Gesetzgebung, und zwar um so dringender, als nach §. 37 der Verfassungsurkunde kein Unterthan mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden soll, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist zu Ausfüllung der vorhandenen Lücke bestimmt und findet der darin enthaltene Grundsatz, nach welchem von Publication des Gesetzes an auf die Dauer des jetzigen Verhältnisses verfahren werden soll, wohl in der Erwägung genügende Rechtfertigung, daß, wenn es sich um eine gesetzliche Regulirung des Verhältnisses auf die Dauer desselben für die Zukunft handelt, dieselben Rücksichten, welche bei den mit königlich sächsischen Garnisonen belegten Ort-